Stadt Gladbeck

Gladbeck, 04.11.2026

Vorlage Nr. 26/0485

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer	Entscheidung	19.11.2026	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Aufstellung der Bebauungspläne

- **Nr. 61, 3. Änderung, Gebiet: Mühlenstraße**
- **Nr. 73, 1. Änderung, Gebiet: östlich der Marktstraße**
- **Nr. 133, Gebiet: Horster-, Wilhelm-, Grabenstraße, B 224**
- **Nr. 25a, Aufhebung, Gebiet: Horster-, Markt-, Grabenstraße, B224**
- **Nr. 143, Gebiet: Ulmen-/ Landstraße**
- **Nr. 152, Gebiet: Landstraße, Ringeldorfer Straße**
- **Nr. 167, Gebiet: Hegestraße**
- **Nr. 34, 31. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord**
- **Nr. 107, Gebiet: Feldhauser Straße/ Bahnhofstraße/ Holunderweg**

hier: Einstellung der Planverfahren und Aufhebung der gefassten Beschlüsse

Begründung:

Anlass für die Einstellung der Planverfahren und die Aufhebung der gefassten Beschlüsse

Für das Gebiet der Stadt Gladbeck gibt es aus der Zeit nach 2000 einige Bebauungsplanverfahren, für die lediglich ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist, die jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr weitergeführt werden. Die seit längerem nicht fortgeführten Planverfahren wurden daraufhin überprüft, ob noch ein städtebauliches Erfordernis für eine Fortführung des Verfahrens besteht.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin: Datum: _____	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Stadtkämmerin/ Beigeordnete: Datum: _____	Beigeordnete: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Bebauungsplanverfahren sind zeit- und kostenintensiv, so dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Planverfahren mit hoher Priorität für die Stadtentwicklung gebündelt werden sollten. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Reihe dieser Planverfahren aus unterschiedlichen Gründen zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung nicht mehr erforderlich sind und eingestellt werden können. Auch trägt die Aufhebung der Beschlüsse zu einer besseren Übersichtlichkeit innerhalb der Verwaltung und für die Öffentlichkeit bei und vermeidet Nachfragen zu Planverfahren, die schon länger ad acta gelegt worden sind. Die bisher gefassten Beschlüsse sind aufzuheben.

Gründe für die Einstellung der Planverfahren im Einzelnen

1. Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 Gebiet: Mühlenstraße Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2009 (Vorlage Nr. 09/0185)

   Mit der 3. Änderung sollte für das im Bebauungsplan Nr. 61 zwischen Mühlen- und Wiesenstraße festgesetzte Gewerbegebiet nach Aufgabe gewerblicher Nutzungen und unter Berücksichtigung der Nutzungsstrukturen im Umfeld ein Mischgebiet festgesetzt und einzelhandelsregulierende Festsetzungen getroffen werden. Konkreter Anlass waren Anfragen für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben.

   Aktuell wird das Betriebsgrundstück einschließlich der Bestandsgebäude durch eine Kfz-Werkstatt und Kfz-Handel genutzt. Langfristig ist hier, nach der für den Bereich um den Bahnhof West erstellten Rahmenplanung, eine Wohnnutzung angedacht. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung im Bereich Bahnhof West besteht als Sicherungsinstrument die Vorkaufsrechtsatzung „Umfeld Bahnhofsgelände Gladbeck West“, die seit dem 11.04.2024 rechtskräftig ist.

   Eine Einzelhandelsteuerung über einen Bebauungsplan ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich, so dass der Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2009 aufgehoben werden kann. Der Bebauungsplan Nr. 61 findet in diesem Bereich weiterhin Anwendung. Ob für eine Entwicklung des Bereichs auf Grundlage des Rahmenplans die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel der wohnbaulichen Nutzung erforderlich ist oder Wohnungsbau planungsrechtlich auf anderem Wege (Bauturbo) zugelassen werden kann, wird zu gegebener Zeit geprüft.

2. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 Gebiet: östlich der Marktstraße Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 (Dringlichkeitsentscheid)

   Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 sollten Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten getroffen werden. Da der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich im Wesentlichen ein Kerngebiet festsetzt, sind dort Vergnügungsstätten planungsrechtlich allgemein zulässig. Konkreter Anlass war ein Bauantrag für eine deutliche Erweiterung der im Plangebiet an der Wilhelmstraße bestehenden Spielhalle.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte die Erarbeitung des Vergnügungsstättenkonzepts gerade erst begonnen. Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses konnte der Bauantrag zurückgestellt werden, um zunächst die Ergebnisse des Vergnügungsstättenkonzepts abzuwarten.

Das aktuelle Vergnügungsstättenkonzept (vom Rat beschlossen am 01.07.2011) empfiehlt zur Sicherung und Stärkung der Innenstadt und damit auch für den betroffenen Bereich eine klare Reglementierung von Vergnügungsstätten. Auf Grundlage des Vergnügungsstättenkonzepts wurde am 15.11.2012 ein Aufstellungsbeschluss für mehrere stadtteilbezogene Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel der Steuerung von Vergnügungsstätten gefasst. So auch für den Bebauungsplan Nr. 160/1 „Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Mitte".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160/1 erfasst auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73. Im Hinblick auf das Thema Glücksspiel/Spielhallen ist ferner zu berücksichtigen, dass sich die glücksspielrechtlichen Rahmenbedingungen zuletzt stark verändert haben. Durch die Neufassung des Glücksspielstaatsvertrags in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW im Jahr 2021 haben sich die Kriterien zur Eröffnung von Spielhallen deutlich verschärft. Unter anderem gilt seitdem, dass Spielhallen Mindestabstände untereinander sowie zu Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen einhalten müssen; auch diesbezügliche Übergangsfristen laufen aus. Zudem sind sogenannte Mehrfachkonzessionen weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus hat eine starke Verlagerung zu Online-Glücksspielangeboten stattgefunden. All dies hat dazu geführt, dass landesweit die Zahl der Spielhallen sinkt und Neuansiedlungen kaum noch stattfinden. Somit verringert sich auch das bauplanungsrechtliche Steuerungserfordernis. Die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens ist demnach nicht mehr erforderlich, so dass der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung vom 25.08.2010 aufgehoben werden kann. Der Bebauungsplan Nr. 73 findet weiterhin Anwendung.

3. <u>Bebauungsplanverfahren Nr. 133 Gebiet: Horster-, Wilhelm-, Grabenstraße, B 224</u>
   <u>Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2002 (Vorlage Nr. 02/0166)</u>

4. <u>Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25a Gebiet: Horster-, Markt-, Grabenstraße, B 224</u>
   <u>Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2002 (Vorlage Nr. 02/0168)</u>

   Mit dem Bebauungsplan Nr. 133 sollten die sich aus den Umstrukturierungsprozessen in dem Baublock zwischen Horster Straße, Wilhelmstraße, Grabenstraße und Essener Straße (B 224) ergebenden Entwicklungen städtebaulich geordnet werden. Dabei ging es u.a. darum, Einzelhandelsansiedlungen unter Berücksichtigung der Einzelhandelslandschaft nördlich der Wilhelmstraße zu steuern.

Gleichzeitig sollte der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 25a, der noch auf der Baunutzungsverordnung von 1968 basiert und damit einer Steuerung des Einzelhandels nur begrenzt zugänglich ist, einschließlich seiner Änderungen im Parallelverfahren aufgehoben werden.

Im Zuge der Konkretisierung der Entwicklungsabsichten für den betroffenen Bereich konnten auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25a im Bereich des festgesetzten Kerngebiets südlich der Wilhelmstraße das Glück-auf-Center und im Bereich des südlich angrenzenden festgesetzten Gewerbegebiets die Errichtung eines Discountmarkts zugelassen werden. Diese Entwicklung stand nach damaliger Einschätzung im Einklang mit der Sicherung und Stärkung der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Stadtmitte. Das erste Einzelhandelskonzept wurde erst 2007 erstellt und konnte als Entscheidungsgrundlage noch nicht herangezogen werden. Die Umstrukturierung des Bereichs ist vollständig umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist eine städtebauliche Neuordnung insbesondere hinsichtlich der Steuerung des Einzelhandels nicht mehr erforderlich, zumal der Bereich nach dem Einzelhandelskonzept innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt Gladbeck liegt. Die Aufstellungsbeschlüsse vom 13.06.2002 können aufgehoben werden. Der Bebauungsplan Nr. 25a findet in diesem Bereich weiterhin Anwendung.

5. Bebauungsplanverfahren Nr. 143 Gebiet: Ulmen-/ Landstraße
   Aufstellungsbeschluss vom 01.02.2007 (Vorlage Nr. 07/0002)

   Mit dem Bebauungsplan Nr. 143 sollten auf dem ehemaligen Sportplatz östlich der heutigen Altentagesstätte und der KiTa der Heilig-Kreuz-Gemeinde ursprünglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mehrgenerationenwohn- und Lebensprojekt der Interessengemeinschaft „Nachbarschaft findet Stadt" geschaffen werden.

   Das Projekt wurde aufgegeben und 2015 wurde für den Bereich ein neues Konzept für eine wohnbauliche Entwicklung vorgelegt.

   Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellten Schallgutachten sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es im Planbereich aufgrund der Verkehrsgeräusche der BAB 2 zu einer massiven Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete kommt. Auch würden die Verkehrsgeräusche zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche (Gärten, Terrassen, Balkone) führen. Unter Berücksichtigung der besonderen Höhenlage der Autobahn und die vorhandenen Lärmschutzwände würden Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet selbst zu keiner wesentlichen Verbesserung der Lärmsituation für die Wohnnutzung führen.

   Vor diesem Hintergrund wurde Abstand von einer wohnbaulichen Entwicklung dieser Fläche genommen, so dass der Aufstellungsbeschluss vom 01.02.2007 aufgehoben werden kann. Der Bereich ist nach wie vor dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

6. Bebauungsplanverfahren Nr. 152 Gebiet: Landstraße, Ringeldorfer Straße
Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 (Dringlichkeitsentscheid)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 152 sollte für den unbeplanten Innenbereich östlich der Landstraße, zwischen Ringeldorfer Straße und B 224 verbindliches Planungsrecht geschaffen und Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten getroffen werden. Da die Eigenart der näheren Umgebung als faktisches Mischgebiet zu werten ist, sind zumindest in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen mischgebietstypische Vergnügungsstätten planungsrechtlich allgemein zulässig. Konkreter Anlass war ein Bauantrag für die Errichtung einer Spielhalle an der Landstraße. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte die Erarbeitung des Vergnügungsstättenkonzepts gerade erst begonnen. Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses konnte der Bauantrag zurückgestellt werden, um zunächst die Ergebnisse des Vergnügungsstättenkonzepts abzuwarten.

Das aktuelle Vergnügungsstättenkonzept (vom Rat beschlossen am 01.07.2011) empfiehlt entlang der Landstraße Vergnügungsstätten konsequent über die Bauleitplanung auszuschließen. Auf Grundlage des Vergnügungsstättenkonzepts wurde am 15.11.2012 ein Aufstellungsbeschluss für mehrere stadtteilbezogene Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel der Steuerung von Vergnügungsstätten gefasst. So auch für den Bebauungsplan Nr. 160/2 „Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Ost“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160/2 erfasst auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 152. Im Hinblick auf das Thema Glücksspiel/Spielhallen ist ferner zu berücksichtigen, dass sich die glücksspielrechtlichen Rahmenbedingungen zuletzt stark verändert haben. Durch die Neufassung des Glücksspielstaatsvertrags in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW im Jahr 2021 haben sich die Kriterien zur Eröffnung von Spielhallen deutlich verschärft. Unter anderem gilt seitdem, dass Spielhallen Mindestabstände untereinander sowie zu Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen einhalten müssen; auch diesbezügliche Übergangsfristen laufen aus. Zudem sind sogenannte Mehrfachkonzessionen weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus hat eine starke Verlagerung zu Online-Glücksspielangeboten stattgefunden. All dies hat dazu geführt, dass landesweit die Zahl der Spielhallen sinkt und Neuansiedlungen kaum noch stattfinden. Somit verringert sich auch das bauplanungsrechtliche Steuerungserfordernis. Die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens ist demnach nicht mehr erforderlich, so dass der Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 aufgehoben werden kann. Der Bereich ist nach wie vor dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

7. Bebauungsplanverfahren Nr. 167 Gebiet: Hegestraße
Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2015 (Vorlage Nr. 15/0134)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 sollten an dem, durch den Bebauungsplan Nr. 62b erfassten, Standort des an der Hegestraße aufgegebenen Gartencenters die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Ergänzung zu den beiden bestehenden Wohnhäusern geschaffen werden.

Im Zuge des Planverfahrens wurden Bedenken durch einen an der Hegestraße ansässigen Industriebetrieb vorgebracht, der durch die geplante Wohnnutzung eine Beschränkung seiner Betriebstätigkeit befürchtete. Auch nach Auffassung der oberen Immissionsschutzbehörde bei der Bezirksregierung war der Abstand der geplanten Wohnnutzung zu dem bestehenden Industriebetrieb zu gering. Des Weiteren liegt der Bereich in den Abgrenzungen eines Regionalen Grünzugs und der RVR hat sich entsprechend ablehnend zu der Planung geäußert.

Vor diesem Hintergrund wurde eine wohnbauliche Ergänzung in dem betroffenen Bereich nicht weiterverfolgt. Aktuell wird die Fläche mindestens teilweise genutzt, so dass kein akuter Handlungsbedarf besteht und der Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2015 aufgehoben werden kann. Der Bebauungsplan Nr. 62b findet in diesem Bereich weiterhin Anwendung.

8. Verfahren zur 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Gebiet: Rentfort-Nord
Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2012 (Vorlage Nr. 12/0445)

Mit der 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 sollten basierend auf dem aktuellen Vergnügungsstättenkonzept (vom Rat beschlossen am 01.07.2011) Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten getroffen werden. Das Konzept empfiehlt in Rentfort-Nord die weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu verhindern und über die Bauleitplanung konsequent auszuschließen.

In dem betroffenen Bereich wurde mit Beschluss vom 05.07.2018 der Bebauungsplan Nr. 34 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen aufgehoben. Der Bebauungsplan hatte hier die Ziele des Städtebaus der 60er und 70er Jahre, u.a mit einem maximal 15-geschossigen Hochhaus als städtebauliche Dominante, verfolgt. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Planvorstellungen die eher auf eine homogene Stadtgestaltung abzielen. Die Aufhebung wurde mit Bekanntmachung am 25.07.2018 rechtskräftig.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 wurde der 31. Änderung formal die Grundlage entzogen, so dass der Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2012 aufzuheben ist.

Der Bereich liegt heute im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Mischgebiet, Vorhaben sind nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen, so auch Vergnügungsstätten. Im Hinblick auf das Thema Glücksspiel/Spielhallen ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die glücksspielrechtlichen Rahmenbedingungen zuletzt stark verändert haben. Durch die Neufassung des Glücksspielstaatsvertrags in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW im Jahr 2021 haben sich die Kriterien zur Eröffnung von Spielhallen deutlich verschärft. Unter anderem gilt seitdem, dass Spielhallen Mindestabstände untereinander sowie zu Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen einhalten müssen; auch diesbezügliche Übergangsfristen laufen aus. Zudem sind sogenannte Mehrfachkonzessionen weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus hat eine starke Verlagerung zu Online-Glücksspielangeboten stattgefunden. All dies hat dazu geführt, dass landesweit die Zahl der Spielhallen sinkt und Neuansiedlungen kaum noch stattfinden.

Somit verringert sich auch das bauplanungsrechtliche Steuerungserfordernis. Auch wurde zwischenzeitlich der alte Gebäudekomplex abgerissen und durch eine modernes Nahversorgungszentrum ersetzt. Insofern wird aktuell keine Veranlassung gesehen, für diesen Bereich ersatzweise einen neuen Bebauungsplan insbesondere zur Steuerung von Vergnügungsstätten aufzustellen. Unabhängig davon besteht anlassbezogen jederzeit die Möglichkeit einen neuen Aufstellungsbeschluss für den Bereich Rentfort-Nord zu fassen.

9. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 Gebiet: Feldhauser Straße/ Bahnhofstraße/ Holunderweg
Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2010 (Vorlage Nr. 10/456)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 107 sollte, basierend auf einem Rahmenkonzept aus 2010, insbesondere der Bereich entlang der Bahnflächen neu geordnet werden. Neben Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Gärtnereibetrieb sieht das Konzept eine kleinteilige Entwicklung als Mischgebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet für kleinere und mittlere Betriebe, die mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich sind, vor. Die Wohnnutzung entlang der Feldhauser Straße sollte planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert werden.

Von Seiten der verschiedenen Grundstückseigentümer:innen war in den folgenden Jahren keine Initiative erkennbar, die für die kleinteilige Entwicklung mit neuen Erschließungsanlagen erforderlich gewesen wäre, so dass der Bebauungsplan nicht weiterverfolgt worden ist. Aktuell befinden sich die Flächen im Gebiet vollständig in Nutzung insbesondere durch zwei große Betriebe: das nach wie vor dort ansässige Gartencenter und Flächen, die zu Lagerzwecken genutzt werden. Insofern ist eine Umsetzung des Rahmenkonzepts derzeit unrealistisch und die Aufstellung des Bebauungsplans für eine städtebauliche Ordnung nicht erforderlich, so dass der Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2010 aufgehoben werden kann. Der Bereich ist nach wie vor dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Die Verträglichkeit zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung wird im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren geprüft. Für den Fall, dass sich neuerlich Entwicklungsbedürfnisse ergeben, müsste in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümer:innen eine geeignete Gebietsabgrenzung gefunden und eine neue Rahmenplanung erarbeitet werden. Um die Planung in verbindliches Planungsrecht umzusetzen, braucht es dann einen neuen Aufstellungsbeschluss auf Basis der dann aktuellen Rechtsgrundlage.

Auswirkungen

Da die Bebauungsplanverfahren nicht weitergeführt worden sind und keine Rechtskraft erlangt haben, hat die Aufhebung der Beschlüsse keine Auswirkungen auf das anzuwendende Planungsrecht.
Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, können für die betroffenen Bereiche jederzeit neue Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungsplanverfahren gefasst werden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Geltungsbereich 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 61

Anlage 2: Übersicht Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73

Anlage 3: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 133

Anlage 4: Übersicht Geltungsbereich Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25a

Anlage 5: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 143

Anlage 6: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 152

Anlage 7: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 167

Anlage 8: Übersicht Geltungsbereich 31. Änderung Bebauungsplan Nr. 34

Anlage 9: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 107

Finanzielle Auswirkungen:

keine [X]

folgende [ ]

Ergebnisrechnung

Ertrag	**€**
einmalig	
jährlich	

Aufwand	**€**
einmalig	
jährlich	
darin enthalten:	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	**€**
einmalig	
jährlich	
darin enthalten:	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	**€**
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: [ ] zur Verfügung [ ] nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

[X] **keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

[ ] **keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

[ ] **eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Da durch die Aufstellungsbeschlüsse kein verbindliches Planungsrecht im Sinne eines neuen Zulässigkeitsrahmens geschaffen wurde, sind mit der Aufhebung der Beschlüsse keine Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen der Stadt Gladbeck beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen und die folgenden Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben:

1. Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 Gebiet: Mühlenstraße, Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2009 (Vorlage Nr. 09/0185)
2. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 Gebiet: östlich der Marktstraße, Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 (Dringlichkeitsentscheid)
3. Bebauungsplanverfahren Nr. 133 Gebiet: Horster-, Wilhelm-, Grabenstraße, B 224, Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2002 (Vorlage Nr. 02/0166)
4. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25a Gebiet: Horster-, Markt-, Grabenstraße, B 224, Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2002 (Vorlage Nr. 02/0168)
5. Bebauungsplanverfahren Nr. 143 Gebiet: Ulmen-/ Landstraße, Aufstellungsbeschluss vom 01.02.2007 (Vorlage Nr. 07/0002)
6. Bebauungsplanverfahren Nr. 152 Gebiet: Landstraße, Ringeldorfer Straße, Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 (Dringlichkeitsentscheid)
7. Bebauungsplanverfahren Nr. 167 Gebiet: Hegestraße, Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2015 (Vorlagen Nr. 15/0134)
8. Verfahren zur 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Gebiet Rentfort-Nord, Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2012 (Vorlage Nr. 12/0445)
9. Bebauungsplanverfahren Nr. 107 Gebiet: Feldhauser Straße/ Bahnhofstraße/ Holunderweg, Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2010 (Vorlage Nr. 10/456)

Die Bürgermeisterin
i.V.

_____

- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: